

Beschluss:

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt in seiner Sitzung am 18.12.2015

einstimmig mit einer Stimmenthaltung

1. auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung folgende Haushaltssatzung mit den dort festgesetzten Beträgen und den Haushaltsplan (einschließlich Stellenplan) der Stadt Koblenz für das Haushaltsjahr 2016

einstimmig mit 7 Stimmenthaltungen

2. auf Grund der §§ 2 und 15 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz vom 05.10.1999 (GVBl. S. 373) die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe der Stadt Koblenz (Kommunales Gebietsrechenzentrum Koblenz – KGRZ, Grünflächen- und Bestattungswesen, Kommunaler Servicebetrieb Koblenz und Stadtentwässerung) für das Wirtschaftsjahr 2016 und den Wirtschaftsplan 2016 für das forstwirtschaftliche Unternehmen nach § 29 Landeswaldgesetz

bei 4 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen mit Stimmenmehrheit

3. auf Grund der §§ 2 und 15 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz vom 05.10.1999 (GVBl. S. 373) den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes der Stadt (**Koblenz-Touristik**) für das Wirtschaftsjahr 2016 und den Wirtschaftsplan 2016 für das forstwirtschaftliche Unternehmen nach § 29 Landeswaldgesetz

**HAUSHALTSSATZUNG DER STADT KOBLENZ
für das Jahr 2016
vom XX.XX.2016**

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im **Ergebnishaushalt**

der Gesamtbetrag der Erträge auf	366.901.958 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>395.095.444 Euro</u>
der Jahresfehlbetrag auf	28.193.486 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

die ordentlichen Einzahlungen auf	360.018.250 Euro
-----------------------------------	------------------

die ordentlichen Auszahlungen auf	<u>358.024.334 Euro</u>
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	1.993.916 Euro
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 Euro
die außerordentlichen Auszahlungen auf	<u>0 Euro</u>
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	25.896.075 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>58.131.070 Euro</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 32.234.995 Euro
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	46.180.679 Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<u>15.939.600 Euro</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	30.241.079 Euro
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	434.984.404 Euro
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	<u>434.984.404 Euro</u>
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf	0 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinsten Kredite auf	33.080.395 Euro.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Verpflichtungsermächtigungen**) führen können, wird festgesetzt auf 16.464.890 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 10.072.000 Euro.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 250.000.000 Euro.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen

werden festgesetzt wie folgt:

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Eigenbetrieb Grünflächen- und Bestattungswesen auf	650.000 Euro
Eigenbetrieb Koblenz-Touristik auf	446.000 Euro
zusammen auf	1.096.000 Euro.

2. Kredite zur Liquiditätssicherung

Eigenbetrieb Kommunales Gebietsrechenzentrum Koblenz auf	1.000.000 Euro
Eigenbetrieb Grünflächen- und Bestattungswesen auf	400.000 Euro
Eigenbetrieb Kommunaler Servicebetrieb Koblenz auf	2.500.000 Euro
Eigenbetrieb Koblenz-Touristik auf	5.000.000 Euro
zusammen auf	8.900.000 Euro.

3. Verpflichtungsermächtigungen

Eigenbetrieb Grünflächen- u. Bestattungswesen auf	2.450.000 Euro
darunter:	
Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	2.450.000 Euro.
Eigenbetrieb Stadtentwässerung auf	5.495.000 Euro
darunter:	
Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	0 Euro.
zusammen auf	7.945.000 Euro.
darunter:	
Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	2.450.000 Euro.

§ 6 Steuersätze

Die **Hundesteuer** beträgt für Hunde, die innerhalb des Stadtgebietes gehalten werden

- für den ersten Hund	108 Euro
- für den zweiten Hund	144 Euro
- für jeden weiteren Hund	192 Euro

Die Zweitwohnungssteuer beträgt 10 v. H. der Jahreskaltmiete.

Die nachfolgend genannten für 2016 geltenden Realsteuerhebesätze wurden in einer separaten Hebesatzsatzung festgelegt:

- **Grundsteuer A** (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) auf 340 v. H.
- **Grundsteuer B** (Grundstücke) auf 420 v. H.
- **Gewerbesteuer** auf 420 v. H.

§ 7 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2014 beträgt 466.071.506,24 Euro.
 Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2015 beträgt 441.902.048,24 Euro.
 Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 beträgt 413.708.562,24 Euro.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen im Einzelfall bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro als unerheblich im Sinne des § 100 Absatz 1 GemO zu bewilligen.

Für die notwendige Bewilligung von über- oder außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des § 102 Absatz 1 GemO gilt diese Ermächtigung analog.

§ 9 Leistungszahlungen

Zur Zahlung von Leistungsprämien und Leistungszulagen nach § 33 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) werden insgesamt 5.000 Euro für die städtischen Beamtinnen und Beamten zur Verfügung gestellt.

Für die Beschäftigten wurde ab 01.01.2007 ein Leistungsentgelt eingeführt, welches nach den Vorgaben des § 18 TVÖD abgewickelt wird.

§ 10 Wertgrenze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 100.000 Euro sind im jeweiligen Teilfinanzhaushalt einzeln darzustellen.